

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH

1. Angebot

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge unserer Lieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen und andere allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Spätestens mit Annahme der Lieferungen oder Leistungen der Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Sind Preise als Richtpreise angegeben, sind dies unverbindliche Schätzpreise, die stark variieren können und ohne jede Gewähr sind.

2. Auftragsbestätigung und Abrufaufträge

Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen und verbindlich. Dieses trifft auch für mündliche Absprachen zu. Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmemenge für die Gesamtfrist 12 Monate ab Bestelldatum, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ohne vorherige Rücksprache ausgeliefert werden.

3. Preisbildung

Die Preisbildung erfolgt in EURO zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Die Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk, einschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Bei vereinbarter Lieferzeit von mehr als 4 Monaten (auch bei Abrufaufträgen), bleibt die Ausgleichung der Preise an bis zum tatsächlichen Liefertermin eingetretene Kostenänderung (insbesondere Lohn- und Materialkosten) vorbehalten. Änderungen des Lieferumfanges nach Bestellung sind besonders zu vergüten und bei Fertigstellung sofort zur Zahlung fällig. Bei Stornierung von Aufträgen durch den Kunden, werden die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt. Geschäftsbedingungen des Kunden, die den Bedingungen der Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH entgegenstehen, werden nicht anerkannt, diesen wird ausdrücklich widersprochen. Hat die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH die Aufstellung oder Montage vor Ort übernehmen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung auch alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport, des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Versand

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und für Rechnung des Empfängers. Die Wahl des Transportwagens und des Transportmittels behält sich die Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH nach bestem Ermessen selbst vor, ohne eine Gewähr für die günstigsten Frachttarife zu übernehmen. Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Verbindlich sind die auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Bedingungen. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, berechnet die Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaigen Verzugschadens ab Fälligkeit Zinsen in Höhe der Kosten eines laufenden Kredits der Hausbank, mindestens in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Soweit die Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH Checks oder Wechsel entgegennimmt, geschieht dies immer nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt. Die Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH hat in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers; er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

5. Fristen für Lieferung; Verzug

5.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die bei Auftragserteilung zu erbringenden Zahlungen und eventuell fälligen Sicherheiten geleistet, sowie völlige Klarheit über alle Einzelheiten des Auftrags besteht. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH dem Besteller die Fertigstellung des Liefergegenstandes mitgeteilt hat.

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Angabe der Lieferfrist erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt vor allem bei technischen Anforderungen, die von den genormten und katalogmäßigen Typen abweichen.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung verursacht. Wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des persönlichen Einflusses der Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers o.ä.. Dies gilt auch für Verzögerungen die dadurch eintreten, dass die Fa. HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird. Wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

5.2 Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er

wegen des Lieferverzugs vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

5.4 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Gegenstandes der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Auftragswertes berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Mängelhaftung

Für Sachmängel haftet die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH wie folgt:

6.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

6.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6.3 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen.

6.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

6.5 Zunächst ist der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziffer 8 dieses Vertrages – vom Vertrag zurücktreten oder die Verfügung mindern.

6.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Gewicht, Qualität, Farbe usw. berechtigen in keinem Fall zu Beanstandungen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient der näheren Warenbezeichnung, stellt jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

6.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmens) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt Ziffer 6.8 dieses Vertrages entsprechend.

6.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 8 dieses Vertrages (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. Rechtsmängel; Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

7.1 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 entsprechend.

7.2 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass die HeWa Feinwerktechnik, Engineering GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streit, Aussperrung etc.) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies

wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.3 Soweit dem Besteller nach Ziffer 8.2 Schadensersatzansprüche zustehen, verfahren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziffer 6.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle Liefergegenstände bleiben im Eigentum der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand entstandenen oder entstehenden Verbindlichkeiten des Bestellers.

Ist der Besteller Kaufmann, so bleiben alle Liefergegenstände im Eigentum der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesamten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH verpflichtet.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH zur Rücknahme der Vorbehaltswaren nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit Waren, die nicht im Eigentum der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH stehen, erwirbt die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH gehörende Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesem Fall die im Eigentum der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH oder in deren

Miteigentum stehenden Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller, alleine oder zusammen mit nicht der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab; die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Betrag der Rechnung zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 20%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller oder von der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH im Auftrag des Bestellers als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück oder Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, bestehende Forderung auf Vergütung des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Recht vor dem Rest ab; die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH nimmt die Abtretung an. Dasselbe gilt, wenn Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut wird. Insoweit tritt der Besteller die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest ab.

Unter dem Vorbehalt des Widerrufs ist der Besteller zur Einziehung der gem. Ziffer 9 abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – nachkommt. Auf Verlangen der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH ist auch berechtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst mitzuteilen.

Werden die abgetretenen Forderungen von der HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH eingezogen, ist der Besteller verpflichtet, beim Einzug umfassend mitzuwirken, insbesondere Abrechnungen zu erstellen, Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, soweit die für den Einzug erforderlich ist. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber Dritten in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller die HeWa Feinwerktechnik Engineering GmbH unverzüglich durch Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

10. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

Es findet ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Käufer Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist 79211 Denzlingen. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Urkunden- u. Wechselprozess ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das für 79211 Denzlingen zuständige Gericht.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.

Datum: 10.05.2007

Freigabe: Dipl.-Ing. (FH) Volker Heiny, Geschäftsführer